

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Michael Meister und Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

**Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist zu lesen: „Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).“ Medienberichten zufolge hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat jüngst einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Abstimmung an die Länder verschickt (siehe FAZ vom 8. Juni 2022).

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat zudem am 7. April 2022 mehrheitlich beschlossen, dass die Landesregierung einen Verwaltungserlass verfassen soll, mit dem die Ausländerbehörden aufgefordert werden, bei Drittstaatsangehörigen, die unter die Kriterien des oben von der Bundesregierung anvisierten Chancen-Aufenthaltsrechts fallen, Aufenthaltsbeendigungen zurückzustellen.

1. Wie viele Personen mit Duldungsstatus, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, können nach derzeitiger Kenntnis der Landesregierung eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten?
 - a) Wie soll nach Kenntnis der Landesregierung das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung geprüft werden?
 - b) Wie sind Straffälligkeit und Extremismusbezüge dieses Personenkreises nach Kenntnis der Landesregierung bisher geprüft worden?
 - c) Welche Informationen über berufliche Qualifikationen hat die Landesregierung über den angesprochenen Personenkreis?

Zu 1

Auf Anfrage hat für das Ausländerzentralregister zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt, dass aus dem Ausländerzentralregister keine Daten generiert werden können, die im Sinne der Fragestellung aussagekräftig wären.

Die Angaben werden durch die Landesregierung statistisch nicht gesondert erfasst. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle in Mecklenburg-Vorpommern aufhältigen Personen mit einem Duldungsstatus zu überprüfen. Dabei handelt es sich um 4 063 Personen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Zu a)

Der Landesregierung liegen derzeit dazu noch keine Informationen vor.

Zu b)

Straffälligkeit und Extremismusbezug werden, nachdem entsprechende Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden vorliegen, im Einzelfall geprüft und im Rahmen der weiteren ausländerbehördlichen Befassung berücksichtigt.

Zu c)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

2. Inwiefern werden die deutschen Sprachkenntnisse derjenigen Personen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben und die künftig eine „einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ erhalten sollen, geprüft?

Der Landesregierung lag ein Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts mit Stand vom 27. Mai 2022 im Rahmen der Länderbeteiligung vor, nach dem keine gesonderten Spracherfordernisse für das Chancen-Aufenthaltsrecht selbst angedacht sind. Für den anschließenden verstetigten Übergang in das Aufenthaltsrecht nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes sind mindestens hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

3. Wie viele Personen mit Duldungsstatus, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, können nach derzeitiger Kenntnis der Landesregierung keine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten, weil sie straffällig geworden sind?

Die erbetenen Angaben werden durch die Landesregierung statistisch nicht gesondert erfasst. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle in Mecklenburg-Vorpommern aufhältigen Personen mit einem Duldungsstatus zu überprüfen. Dabei handelt es sich um 4 063 Personen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand verursachen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

4. Wie viele Personen mit Duldungsstatus, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, können nach derzeitiger Kenntnis der Landesregierung keine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten, weil sie durch regelmäßige „Nähe zu Straftaten“ aufgefallen sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie viele Personen mit Duldungsstatus, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, können nach derzeitiger Kenntnis der Landesregierung keine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten, weil sie einen Extremismusbezug aufweisen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wann rechnet die Landesregierung nach derzeitigem Kenntnisstand mit einer entsprechenden Änderung des Aufenthaltsgesetzes, also der gesetzlichen Umsetzung einer einjährigen Aufenthaltserlaubnis auf Probe?

Nach Kenntnis der Landesregierung ist das Inkrafttreten des Gesetzepaketes zum 1. Januar 2023 geplant.

7. Welchen Informationsaustausch hat die Landesregierung mit den kommunalen Ausländerbehörden oder anderen Akteuren auf kommunaler Ebene über das Thema „Chancen-Aufenthaltsrecht“ bis zuletzt vorgenommen (bitte vorhandene Korrespondenzen beifügen)?

Vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Vorhabens der Bundesregierung hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ein erstmaliges Hinweisschreiben an die Ausländerbehörden am 20. April 2022 (Anlage 1) versandt.

Im Nachgang eines entsprechenden Landtagsbeschlusses vom 7. April 2022 wurde am 17. Mai 2022 ein Hinweisschreiben mit einer Vorgriffsregelung an die Ausländerbehörden des Landes (Anlage 2) versandt.

Den Ausländerbehörden werden im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Besprechungen mit der Fachaufsichtsbehörde Informationen auch zu diesem Gesetzgebungsverfahren gegeben.

8. Welche Informationen hat die Landesregierung über Schulabschlüsse, Ausbildungsstand oder andere berufliche Qualifikationen von geduldeten Personen, die über ein sogenanntes Chancenaufenthaltsrecht ihren Aufenthalt absehbar in Mecklenburg-Vorpommern verfestigen können (bitte verfügbare Daten tabellarisch aufführen)?
Welche Informationen hat die Landesregierung zur bisherigen Arbeitsmarktintegration von geduldeten Personen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte verfügbare Daten tabellarisch aufführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Neben den Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit liegen der Landesregierung zur Fragestellung keine Angaben vor. Die veröffentlichten statistischen Produkte der Bundesagentur für Arbeit beinhalten regelmäßig die Merkmale „Deutsche“ und „Ausländer“. Eine Unterscheidung des Merkmals „Ausländer“ bezüglich des Merkmals „Chancenaufenthaltsrecht“ ist mit den der Landesregierung vorliegenden Informationen nicht möglich.

Von:
Gesendet:
An:
Cc:

Mittwoch, 20. April 2022 10:39

Betreff:
Anlagen:

WG: Chancen-Aufenthaltsrecht
Drs08-0535.pdf

Sehr geehrt

zu den in Ihrer untenstehenden E-Mail aufgeworfenen Fragen möchte ich Ihnen folgende Rückmeldung geben:

Hintergrund des Antrags von RA ist der anhängende Antrag der Landtagsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, SPD und DIE LINKE zum „Chancen-Aufenthaltsrecht“ für Geflüchtete in Mecklenburg-Vorpommern, der am 07.04.2022 durch den Landtag angenommen wurde. Dieser Antrag wiederum bezieht sich auf das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung dargestellte Vorhaben zur Einführung eines sog. „Chancen-Aufenthaltsrechts“. Gemäß dem Koalitionsvertrages (Rn. 4660 bis 4664) ist gesetzgeberisch Folgendes beabsichtigt: *Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).*

Zu dem Chancenaufenthaltsrecht liegt derzeit noch kein Gesetzentwurf vor, so dass die konkrete Ausgestaltung unklar ist.

In der Folge des o. g. Landtagsbeschlusses werden die Ausländerbehörden ein fachaufsichtliches Anschreiben erhalten. Schwerpunktmäßig wird es darum gehen, dass der von dem geplanten „Chancenaufenthaltsrecht“ erfasste Personenkreis keine Priorität bei Rückführungsmaßnahmen haben sollte. Der genaue Inhalt dieses Schreiben befindet sich aber derzeit noch in hausinterner Abstimmung.

In Hinblick auf die Beantragung von Aufenthaltserlaubnissen gilt - völlig unabhängig von dem Landtagsbeschluss - die gegenwärtige Rechtslage. Sofern die Voraussetzungen eines Aufenthaltstitels nicht erfüllt sind, ist der Antrag abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Kommunalangelegenheiten; Ausländerrecht
Referat II 350
(Asyl- und Aufenthaltsrecht; Sozialleistungen für Ausländer)

Telefon:

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Nur per E-Mail:

Landkreise/ Kreisfreie Städte
Die Landräte/ Oberbürgermeister
- Ausländerbehörden -
- Landesamt für innere Verwaltung -

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Geschäftszeichen: II 350-217-22200-2011/071-024

Datum: Schwerin, 16.05.2022

Hinweisschreiben zum im Koalitionsvertrag der Bundesregierung geplanten "Chancen-Aufenthaltsrecht"

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung kündigt für die laufende Legislaturperiode die Einführung eines sogenannten „Chancen-Aufenthaltsrecht“ an. Gemäß Koalitionsvertrag (Rn. 4660 bis 4664) ist gesetzgeberisch hierzu Folgendes beabsichtigt:

Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat unter Bezugnahme auf die o. g. Ausführungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung durch Beschluss vom 07.04.2022 die Landesregierung aufgefordert, den Beispielen anderer Länder zu folgen und einen Verwaltungserlass zu verfassen, der die Ausländerbehörden auffordert, bei Drittstaatsangehörigen, die die oben beschriebenen Kriterien erfüllen, Aufenthaltsbeendigungen zurückzustellen.

Die Umsetzung des neuen „Chancen-Aufenthaltsrechts“ wird eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes erforderlich machen. Zu dem Chancenaufenthaltsrecht liegt derzeit noch kein Gesetzentwurf vor. Das BMI konnte auch bislang vor dem Hintergrund noch ausstehender Klärungen keine weiteren Hinweise kommunizieren. Sobald Erkenntnisse über die voraussichtliche Ausgestaltung einer neuen Norm erkennbar werden, werden wir Sie über den Inhalt und über mögliche aufenthaltsrechtliche Reaktionen zeitnah in Kenntnis setzen.

9200037100198

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Bereits jetzt leben in Mecklenburg-Vorpommern in nicht unerheblicher Zahl Drittstaatsangehörige, die absehbar unter die geplante Regelung zum „Chancen-Aufenthaltsrecht“ fallen können. Dies betrifft insbesondere Personen, die - in Anknüpfung an die Kriterien des Koalitionsvertrags - keinerlei Extremismusbezug aufweisen, die keine Straftaten begangen haben oder durch regelmäßige „Nähe zu Straftaten“ auffallen und bei denen es jedenfalls nicht ausgeschlossen erscheint, dass sie sich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und damit in die freiheitlich demokratische Grundordnung insgesamt einfügen oder eingefügt haben.

In Hinblick auf diese Personengruppe möchte ich insofern darauf hinweisen, dass fachaufsichtlich keine Einwände geltend gemacht werden, wenn seitens Ihrer Behörden Bemühungen hinsichtlich der Aufenthaltsbeendigung, soweit es sich nicht um Rückführungsfälle aufgrund bereits erfolgter Anerkennung eines Schutzstatus in einem sicheren Drittstaat handelt, zunächst nicht priorisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag